

CH_VB 20041227 vom 4. Dezember 1996

Bundesverwaltung, 1996-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20041227__td__

FR: CH_VB 20041227 du 4 décembre 1996

IT: CH_VB 20041227 del 4 dicembre 1996

Erwägungen

E. 4

Wir befinden uns bezüglich der Vorbehalte zu internationalen Übereinkommen dieser Art in guter Gesellschaft. Viele Länder haben, das ist Ihnen bekannt, in solchen Abkommen Vorbehalte angebracht, wenn ein Artikel des Abkommens mit der nationalen Gesetzgebung nicht hundertprozentig war oder mindestens interpretativ gesehen nicht im Einklang war.

E. 5

Der Ständerat hat zweimal deutlich für die Aufnahme des Vorbehaltes votiert. In der Herbstsession haben wir, wohl eher zufällig, mit 84 zu 80 Stimmen dagegen gestimmt. Es ist meines Erachtens auch ein Akt der politischen Vernunft, wenn wir uns nun hier dem Beschluss des Ständerates anschliessen und die letzte Differenz beseitigen. Wir tun es auch – und davon bin ich hundertprozentig überzeugt – im Sinne einer Mehrheit des Volkes, das wir hier in diesem Saal vertreten. Präsidentin: Die LdU/EVP-Fraktion, die freisinnig-demokratische Fraktion und die grüne Fraktion teilen mit, dass sie die Mehrheit der Kommission unterstützen. Straumann Walter (C, SO): Ich empfehle Ihnen im Namen der CVP-Fraktion, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen und den Vorbehalt zu akzeptieren. Sie haben ihn vor kurzer Zeit nur sehr knapp, mit einer Differenz von vier Stimmen, abgelehnt. Der Vorbehalt ist sinnvoll und von Bedeutung, auch wenn er rechtlich möglicherweise nicht absolut zwingend notwendig ist. Man sollte aber nicht leichtfertig sagen – da hat Herr Seiler Hanspeter ganz sicher recht –, es gehe ja nur darum, gewisse Kreise zu beruhigen. Auch ein internationales Abkommen braucht eine Akzeptanz, die über diesen Saal und dieses Haus hinausgeht. Das Abkommen enthält zur elterlichen Gewalt eine einzige Äusserung, nämlich diejenige, dass die Eltern das Kind angemessen zu leiten und zu führen haben. Von der Kommissionmehrheit wird versichert, dass mit diesem kurzen Satz genau das gleiche Eltern-Kind-Verhältnis gemeint sei, wie es unser Recht kenne. Unser Recht definiert und regelt dieses Verhältnis sehr ausführlich, sehr partnerschaftlich und unter Wahrung der Rechte und Pflichten beider Teile, der Eltern und des Kindes.

Droits de l'enfant. Convention 2150 N 4 décembre 1996 Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Sicher ist, dass sich diese gleichwertige Regelung aus dem Wortlaut des Abkommens allein nicht ergibt. Man muss sie über die Interpretation erkennen. Genau deswegen ist der Vorbehalt nützlich, wenn nicht gar notwendig. Soweit Zweifel oder Interpretationsräume bestehen, wird zuhanden der Rechtsanwendung festgehalten, wie Artikel 5 des Abkommens zu verstehen sei, nicht mehr und nicht weniger. Wir tun etwas für die Rechtssicherheit, wenn wir diesen Vorbehalt übernehmen. Ich bitte Sie, das zu tun. Aepli Regine (S, ZH): Die Fraktion der SP beantragt Ihnen, der Kommissionmehrheit zu folgen und am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Bis jetzt haben wir beim Beitritt zu internationalen Übereinkommen bezüglich der Anbringung von Vorbehalten einen klaren

Kurs verfolgt: Vorbehalte werden dort angebracht, wo das schweizerische Recht nicht mit dem Inhalt der Bestimmungen eines Übereinkommens kompatibel ist. Diese Praxis ist nicht immer erwünscht; manchmal möchte die eine Seite aus politischen Gründen auf etwas verzichten, manchmal die andere. Die SP-Fraktion wollte die Kinderrechtskonvention ganz ohne Vorbehalte ratifizieren, weil sie der Ansicht war, dass das schweizerische Recht so bald als möglich an die Vorschriften der Konvention angepasst werden sollte, um die Widersprüche zu beheben. Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlamentes sind dieser Auffassung nicht gefolgt, mit der Begründung, man wolle die bisherige Praxis nicht verlassen. Wir haben diese Position akzeptiert, weil sie zumindest den Vorteil der Klarheit hat und politisch neutral ist. Wenn wir nun einen zusätzlichen Vorbehalt zu Artikel 5 anbringen, verlassen wir diesen klaren Kurs. Das ist nicht gut, und zwar sowohl aus formellen wie aus materiellen Gründen. Wir eröffnen damit für künftige Fälle ein Diskussionsfeld über die politische Wünschbarkeit von Vorbehalten zu internationalen Abkommen. Das kann dazu führen, dass wir aus solchen Abkommen nur noch diejenigen Inhalte herauspicken, die uns zupass kommen. Warum der Ständerat an seinem Beschluss festgehalten hat, ist nicht ohne weiteres einsichtig. Kein einziger Redner und keine einzige Rednerin machte geltend, der Vorbehalt sei aus rechtlichen Gründen nötig; im Gegenteil, es wurde von allen betont, das schweizerische Recht widerspreche der Konvention bezüglich des elterlichen Sorgerechtes nicht. Der Ständerat hat, wie das bereits gesagt wurde, aus rein politischen Gründen an diesem Vorbehalt festgehalten. Es wurde darauf hingewiesen, der Vorbehalt vermöge allenfalls die politische Akzeptanz zu erhöhen. Die Frage der innerstaatlichen Akzeptanz der Kinderrechtskonvention stellt sich in diesem Zusammenhang aber gar nicht. Das schweizerische Recht genügt den Anforderungen der Kinderrechtskonvention bereits, ja es geht in vielen Punkten sogar weiter. Wo Differenzen bestehen, wurden Vorbehalte gemacht, die heute nicht mehr zur Diskussion stehen. Der Beitritt zu dieser Konvention hat nicht den Zweck, das schweizerische Recht an einen internationalen Standard anzupassen, sondern es ist in erster Linie ein Signal nach aussen, mit dem wir kundtun, dass es uns mit der Wahrung der Rechte der Kinder ernst ist und dass Staaten, die sich nicht an die Gebote der Konvention halten, mit einer Beeinträchtigung der Beziehung zur Schweiz zu rechnen haben. Es ist mehr ein Akt der Aussen- als der Innenpolitik. Wenn ich mich an unsere Debatte vom 1. Oktober dieses Jahres erinnere, dann kommen mir vor allem die empörten Voten der Gegner der Konvention in den Sinn. Vom «Einbruch in die Erziehungshoheit» bis zum «Untergang der abendländischen Kultur» war die Rede. Wenn dem aber so wäre, hätte dieser Untergang schon vor zwanzig Jahren mit der Revision des Kindesrechtes im ZGB eingesetzt. Dieses Recht ist sehr fortschrittlich, weil es das Wohl des Kindes ins Zentrum stellt und verlangt, dass sämtliche Eingriffe in das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern daran zu orientieren sind. Vielen Befürwortern des Vorbehaltes geht es gar nicht nur um das elterliche Sorgerecht. Sie sind aus grundsätzlichen Erwägungen gegen den Beitritt zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Das hat die Debatte im Oktober deutlich gezeigt. Die Motive für einen zusätzlichen Vorbehalt sind also sehr unterschiedlich. Der Ständerat sagt, der Vorbehalt sei als Interpretationshilfe zu verstehen. In diesem Fall sind die Behörden, die das Kindesrecht anzuwenden haben, nicht zu beneiden, wenn sie sich mit den Materialien, die ihnen dieser Rat liefert, behelfen müssen, um das Recht anzuwenden. Wahrscheinlich würden sie sich eher für eine solche Interpretationshilfe bedanken und das ZGB weiter so anwenden, wie es gemeint ist: orientiert am Kindeswohl. Ich bitte Sie deshalb wirklich, dem Ständerat nicht zu folgen. Es gibt keine relevante Differenz zwischen der programmatischen Bestimmung der Konvention

und dem innerstaatlichen Recht. Beide gehen davon aus, dass die Erziehung und die Pflege der Kinder Aufgaben der Eltern sind, dass die Eltern die Kinder leiten und führen und sich dabei an ihrem Wohl orientieren müssen. Wenn wir hier einen zusätzlichen Vorbehalt einfügen, geben wir ein falsches Signal und schaffen ein negatives Präjudiz für weitere Vorbedarfsdiskussionen. Moser René (F, AG): Wir haben jetzt nacheinander zwei Juristen gehört. Kollege Straumann hat als alt Obergericht seine Bedenken angemeldet, wenn wir diesen Vorbehalt nicht einbringen. Eine Juristin der Sokof hat jetzt gesagt, wie sie das sieht. Für uns ist das einmal mehr ein klares Zeichen, dass eine bestimmte Rechtsunsicherheit besteht. Die Fraktion der Freiheits-Partei ist für den Antrag der Minderheit, d. h. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Ich muss Ihnen einmal mehr sagen, dass ich die Entscheidung der Mehrheit unserer Kommission nicht verstehen kann. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum dieser Vorbehalt – die schweizerische Gesetzgebung über die elterliche Sorge – in einer Uno-Konvention keinen Platz haben soll. Warum haben denn diese Leute Angst? Warum darf unser eigenes schweizerisches Recht nicht als Vorbehalt in einer Uno-Konvention stehen? Wenn alles so klar ist, muss man keine Angst davor haben. Braucht es wirklich immer eine Uno, die uns sagt, wie unsere Gesetzgebung aussehen soll? Sind wir jetzt tatsächlich soweit, dass wir die Verantwortung immer dann, wenn es um bestimmte gesetzliche Vorgänge geht, an Dritte abgeben sollen? Allein schon der Überlegung wegen, wie sie jetzt von der linken Seite geäußert wurde – es sei an und für sich gar nicht nötig und schade auch nicht, wenn dieser Vorbehalt gemäss Ständerat in der Konvention stehe –, bitte ich Sie: Stimmen Sie der Minderheit zu, es kann ja nichts passieren. Baumann Alexander (V, TG): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, der Minderheit und dem Ständerat zuzustimmen. Artikel 5 der Konvention nennt als eine Aufgabe der Vertragsstaaten, die Rechte und Pflichten der Eltern seien zu achten. Daraus wird geschlossen, das Abkommen anerkenne die elterliche Gewalt. Indem es aber den Kindern verbrieft und einklagbare Rechte zuerkennt, setzt es diese Rechte in ein Spannungsverhältnis zur elterlichen Gewalt. Dieses Spannungsverhältnis wird in der Konvention nicht gelöst. Das schweizerische Recht geht davon aus, dass die Grundrechte der Kinder im Rahmen der elterlichen Gewalt insoweit eingeschränkt werden dürfen, als dies der Erziehung der Kinder dient, für die Aufrechterhaltung einer geordneten Haushaltung unumgänglich ist und die persönliche Integrität der Kinder nicht beeinträchtigt. Innerhalb dieses Rahmens ist die Ausübung der elterlichen Gewalt auch unter Beschränkung der Grundrechte der Kinder gestattet. Wir möchten vermeiden, dass unsere Gerichte dieses Spannungsverhältnis auflösen, ausdividieren, interpretieren und allfällige Lücken ausfüllen müssen. Mit einem Vorbehalt zu Artikel 5 engagieren wir uns in diesem Sinne für die Rechtssicherheit. Ich bitte Sie, noch eine allgemeine Bemerkung zu Nutz und Frommen von solchen Konventionen entgegenzunehmen: Im Frühjahr wurde in der Presse weitgestreut über Kinds-

4. Dezember 1996 N 2151 Parlamentarische Initiative (RK-NR) Amtliches Bulletin der Bundesversammlung misshandlungen in China berichtet. Sie sahen Bilder von Kindern, welche in Kinderheimen wie Tiere gehalten werden. Die schweizerische Bevölkerung war empört. Ein Westschweizer Komitee hat in einer Petition 50 000 Unterschriften gesammelt. Laut einer Meldung in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 11. Juni 1996 wurde dem Bundesrat eine Petition zur Uno-Kinderrechtskonvention eingereicht. Der Bundesrat soll sich bei der Regierung Chinas dafür einsetzen, dass sie die Uno-Kinderrechtskonvention unterzeichnet. Gemäss der Auflistung hat China diese Konvention am 29. August 1990 unterzeichnet und am 2. März 1992 ratifiziert. Das können

Sie im Buch von Harro von Senger «Einführung in das chinesische Recht» nachlesen. Es ist auffällig, dass es nicht zu erkennen war, dass die Konvention längst ratifiziert ist. Dazu kommt, dass die Uno-Kinderrechtskommission, welche den Vollzug der Konvention prüft, einen Bericht von China über die Verwirklichung der Uno-Konvention betreffend die Rechte des Kindes geprüft und genehmigt hat. Dies steht in einer chinesischen Zeitung vom 31. Mai 1996 – also zur selben Zeit, als hier Unterschriften gesammelt wurden, nachdem über die Misshandlungen in den Kinderheimen berichtet worden war. Es hat mich einigermassen erstaunt, dass der Bundesrat in der Öffentlichkeit nicht dargelegt hat, dass diese Petition mit immerhin 50 000 Unterschriften ein Stoss ins Leere war bzw. offene Türen einrannte, da der Gegenstand der Petition längst erfüllt war. Man konnte mir bisher nicht sagen, warum man da keine Antwort gegeben hat. Vielleicht weiss der Bundesrat heute Bescheid. Jeanprêtre Francine (S, VD), rapporteure: Le Conseil des Etats a pris la responsabilité de créer un ralentissement en maintenant cette divergence qui n'a pas de portée juridique. Si l'on nous dit que cette réserve n'est pas nécessaire, mais qu'elle n'est pas non plus nuisible, il s'agit d'une interprétation fort spécieuse. Soit une réserve à une certaine portée, et on l'adopte, soit elle n'a aucune portée, et on la supprime. Finalement, nous devons prendre des responsabilités politiques, claires, et non pas juridiques quant à la portée que nous souhaitons donner à cette convention. La sécurité du droit postule aussi, Monsieur Straumann, que nous ayons des réserves juridiques fondées. Il s'agit de crédibilité politique. Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Man könnte diese Debatte folgendermassen betiteln: «Der Worte sind genug gewechselt.» Es sind tatsächlich keine neuen Tatsachen genannt, keine neuen rechtlichen Überlegungen gemacht worden. Sie haben auch nicht gemacht werden können. Warum nicht? Weil dieser Vorbehalt, der nun wieder aufgenommen werden soll und bei dem der Ständerat Festhalten beantragt, eben nur ein politischer Vorbehalt, ein psychologischer Vorbehalt ist. Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen, wir haben es gesagt, beantragt Ihnen, diesen Vorbehalt zu streichen. Cotti Flavio, conseiller fédéral: Je ne vais certainement pas prolonger votre discussion, car je considère qu'il serait vraiment utile de pouvoir finalement passer à la ratification définitive de la convention. Je ne peux que répéter ce que j'ai dit devant le Conseil des Etats lors de la récente délibération en la matière. Je confirme que le Conseil fédéral, qui a été très analytique, parfois même perfectionniste, dans l'énoncé de réserves nécessaires, ne considère pas la réserve relative à l'autorité parentale comme une réserve juridiquement indispensable. Nous avons dit depuis le début qu'il s'agit plutôt d'une réserve politique pour mettre de côté des préoccupations politiques qui animent plusieurs parlementaires. J'ai encore ajouté que la question juridique n'est pas réglée une fois pour toutes et qu'au niveau juridique des puristes pourraient même considérer la réserve comme nécessaire. Quoi qu'il en soit, du moment qu'elle n'est pas juridiquement nécessaire, le Conseil fédéral ne l'a pas proposée dans le cadre de son message. Si, dans la discussion au Conseil des Etats, le Conseil fédéral a finalement accepté cette réserve, c'était justement pour essayer d'élargir le champ de toutes celles et de tous ceux qui croient finalement à la nécessité de ratifier la Convention relative aux droits de l'enfant. En conclusion, c'est la raison pour laquelle, sans donner beaucoup d'importance à la question, le Conseil fédéral accepte la proposition telle qu'elle est issue des délibérations du Conseil des Etats. J'ajouterai encore une réponse à l'adresse de M. Baumann Alexander en ce qui concerne la situation des orphelinats en Chine. Je vous rappelle que, le 10 juin dernier, j'ai repris personnellement des mains des pétitionnaires les 50 000 signatures, que nous avons chargé notre ambassade d'approfondir la question, et qu'en date du 29

novembre, tout récemment donc, l'ambassade nous a remis une évaluation accompagnée de propositions d'action que nous allons certainement suivre. Je me permettrai de vous faire part de ces intentions dans le cadre d'un contact bilatéral. Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit 98 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 55 Stimmen An den Ständerat – Au Conseil des Etats 96.434 Parlamentarische Initiative (RK-NR) Nachrichtenlose Vermögen Initiative parlementaire (CAJ-CN) Fortunes tombées en déshérence Differenzen – Divergences Siehe Seite 1653 hiervor – Voir page 1653 ci-devant Beschluss des Ständerates vom 27. November 1996 Décision du Conseil des Etats du 27 novembre 1996

Bundesbeschluss betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte Arrêté fédéral concernant les recherches historiques et juridiques sur le sort des avoirs déposés en Suisse à cause du régime national-socialiste Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Wir haben insgesamt vier Differenzen zum Ständerat. Nur eine ist aber eine substantielle, materielle Differenz; bei den drei übrigen Differenzen bestehen eigentlich keine materiellen Unterschiede. Es geht mehr um Präzisierungen und Ergänzungen. Ich nehme zunächst zu den von unserer Kommission nicht bestrittenen Beschlüssen des Ständerates Stellung. Es handelt sich um Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 3. Artikel 1 Absatz 3 gilt auch für Artikel 2. Artikel 1 Absatz 1 ist die zentrale Bestimmung des Bundesbeschlusses, weil hier der Untersuchungsgegenstand umschrieben wird. Ziel des Bundesbeschlusses – das möchte ich wiederholen – ist die Aufklärung von Umfang und Schicksal sämtlicher Vermögenswerte, welche entweder von den Opfern des Naziregimes oder von den Tätern stammen. Wir haben bereits letztes Mal in diesem Rat deutlich festgehalten – das ist auch in der Botschaft nachzulesen –, dass wir mit Vermögenswerten nicht nur Geld, Gold oder Wertpapiere meinen, sondern dass darunter auch alle anderen Formen Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Rechte des Kindes. Übereinkommen Droits de l'enfant. Convention In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1996 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 07

Séance Seduta Geschäftsnummer 94.064 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.12.1996 - 09:15 Date Data Seite 2148-2151 Page Pagina Ref. No 20 041 227 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.